

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. November 1954	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
12. 11. 54	(84) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen . . . . .	265
18. 11. 54	(85) Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe . . . . .	266

(84) **Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über den Verkehr  
mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen  
Gegenständen.

Vom 12. November 1954.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung“.
- § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden; die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, deren Sätze so beschaffen sind, daß sie beim Brandversuch unter Einschluß weder verpuffen, noch explodieren.“
- § 7 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
„(4) Knallkorke dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden.“
- § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

### Übergangsbestimmung

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, deren Abgabe ohne schriftliche Auftragserteilung zulässig ist, dürfen bis zum 30. Juni 1955 ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung der Etiketten und Kartons vertrieben werden.“

### Artikel 2

Die Technischen Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen werden wie folgt geändert:

- Abschnitt I B erhält folgende neue Ziffer 4:  
„4. Für die Durchführung des Brandversuches bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Klasse IV) gelten die Prüfungsbestimmungen der zuständigen Bundesanstalt.“
- In Abschnitt III Ziffer 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
„Die Etiketten und Kartons pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen, müssen durch ein „T“ in einem auf der Spitze stehenden Quadrat, die der anderen Gegenstände der Klasse IV durch ein „T“ im Kreis deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.“
- In Abschnitt IV Ziffer 1 werden die Worte: „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung“.
- In Abschnitt IV Ziffer 2 c werden die Worte „sowie ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist,“ gestrichen.
- Abschnitt IV Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, oder Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.  
Wiesbaden, den 12. November 1954.

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Z i n n

Der Minister  
für Arbeit, Wirtschaft  
und Verkehr  
F i s c h e r

(85) **Verfahrensordnung  
für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht  
für Heilberufe.**

Vom 18. November 1954.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Beisitzeramtes nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. in den vier vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Kammer.

§ 2

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, und ihre Vertretung im Falle der Verhinderung werden durch den Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 3

Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Landesbeamte entsprechende Anwendung.

§ 4

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

§ 5

(1) Das Verfahren wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Aufsichtsbehörde und die Kammer. Die Aufsichtsbehörde kann dieses Recht auf den Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Ein Kammerangehöriger kann die Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 6

(1) Am Verfahren sind der Antragsteller und der Beschuldigte beteiligt; die Aufsichtsbehörde und die Kammer sind stets beteiligt. Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

(2) Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen.

§ 7

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes, eines Verwaltungsrechtswrates, eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule oder eines Angehörigen seines Berufsstandes als Beistand bedienen. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Beistand zulassen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.

(2) Der Beschuldigte ist vorher über das ihm zur Last gelegte Berufsvergehen zu vernehmen. Die gegen ihn erhobene Anschuldigung ist ihm mit der Ladung bekanntzumachen.

§ 9

(1) In dem Eröffnungsbeschuß ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verfehlung zu bezeichnen und das Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, das die Ermittlungen führt (Untersuchungsführer). Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann von der Benennung eines Untersuchungsführers abgesehen und zugleich die Hauptverhandlung angeordnet werden.

(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unbegründet, so weist ihn der Vorsitzende zurück. Er stellt das Verfahren ein, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(3) Bei Zurückweisung des Antrages oder Einstellung des Verfahrens können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Berufsgerichts anrufen.

(4) Gegen den ablehnenden Beschluß des Berufsgerichts ist die Beschwerde an das Landesberufsgericht zulässig. Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem Berufsgericht eingelegt werden. Hält das Landesberufsgericht die Beschwerde für begründet, so weist es das Berufsgericht an, das Verfahren zu eröffnen.

(5) Die Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, sind zu begründen.

§ 10

Im Ermittlungsverfahren sind die Beteiligten zu allen Beweiserhebungen zu laden. Sie sind auf Verlangen zu hören.

§ 11

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht. Der Vorsitzende kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

(2) Haben die Ermittlungen Umstände ergeben, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschuß nicht aufgeführten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann der Antragsteller eine Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses beantragen.

#### § 12

Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichender Verdacht auf ein Berufsvergehen vor, so ordnet der Vorsitzende die Hauptverhandlung an. Andernfalls stellt er das Verfahren ein. Der Einstellungsbeschuß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten können binnen zwei Wochen nach Zustellung beantragen, eine Hauptverhandlung anzuordnen.

#### § 13

(1) Hält der Vorsitzende eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschuß des Berufsgerichts herbeiführen. In dem Beschuß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören.

(2) Gegen den Beschuß können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufsgericht ist an seine Entscheidung im Beschußverfahren nicht gebunden.

(3) Wird gegen den Beschuß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

#### § 14

(1) Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen für erforderlich gehalten wird, zu laden. Die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen der Beteiligten angegeben werden.

(2) Der Beschuldigte kann sich durch einen Beistand (§ 7) vertreten lassen. Sein persönliches Erscheinen kann angeordnet werden. Bleibt er unent-

schuldigt aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Er ist hierauf in der Ladung hinzuweisen.

#### § 15

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann das Berufsgericht einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

#### § 16

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung. Er oder der von ihm bestellte Berichterstatter trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

#### § 17

Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Es ist an Anträge nicht gebunden.

#### § 18

Gegen das Urteil des Berufsgerichts ist die Berufung durch die Beteiligten zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

#### § 19

(1) Über die Berufung entscheidet das Landesberufsgericht. Es ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufsgerichts nicht gebunden. Hebt das Landesberufsgericht die angefochtene Entscheidung auf, so entscheidet es in der Sache selbst. Es kann die Sache zur Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen. Das Berufsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Landesberufsgerichts gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht entsprechend.

#### § 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1954.

Der Hessische Minister des Innern

Z i n n k a n n

